



LEICHENHAUSSATZUNG

des Marktes Bad Birnbach

Auf Grund der Artikel 23 und 24 Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Bad Birnbach folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand

Das Leichenhaus in Bad Birnbach ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Bad Birnbach.

§ 2 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Leichen und Aschenreste von Verstorbenen, die auf dem Friedhof Bad Birnbach beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.
- (2) Leichen oder Aschenreste der im Gemeindegebiet oder im Gebiet der Pfarrei Bad Birnbach verstorbenen oder tot aufgefundenen und nach Außerhalb zu überführenden Personen, müssen spätestens nach Ablauf von 12 Stunden nach Eintritt des Todes in das Leichenhaus verbracht werden, sofern ihre Überführung noch nicht stattgefunden hat.
- (3) Die Toten, bzw. Aschenreste werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheiten) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (4) Spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung sind die Särge endgültig zu schließen.

§ 3 Zutritt

- (1) Die Angehörigen des Verstorbenen haben Zutritt zum Leichenhaus und zum Sarg bzw. zur Urne, falls dem nicht die Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit entgegensteht. Kinder unter 10 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen zugelassen werden.
- (2) Besucher haben keinen Zutritt zum Aufbahrungsraum.

§ 4 Lichtbildaufnahmen

Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis des Marktes und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 5 Blumenschmuck

Kränze, Blumen und dgl. dürfen nicht aus dem Leichenhaus mit nach Hause genommen oder sonst außerhalb des Friedhofes verbracht werden.

§ 6 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Vorschriften der Leichhausatzung erteilt werden, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses des Marktes Bad Birnbach sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Leichhaus-Gebührensatzung zu entrichten.

§ 8 Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter ist zulässig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09. Oktober 1979 außer Kraft.

Bad Birnbach, den 22.06.2010

gez. Josef Hasenberger
Erster Bürgermeister